

BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM BAWAG eBANKING



FASSUNG AUGUST 2021, STAND JULI 2022

Die Bedingungen für die Teilnahme am BAWAG eBanking sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Allgemeines

1.1 Nutzung des BAWAG eBanking (im Folgenden „eBanking“)

BAWAG eBanking kann über unterschiedliche Zugangsmedien genutzt werden:

BAWAG eBanking per Internet

Ermöglicht dem Kunden, bei Einhaltung der in diesen Bedingungen vereinbarten Voraussetzungen, über Endgeräte mit Internetzugang über einen Browser Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Umsätze) und Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge) sowie rechtsverbindliche Willenserklärungen und sonstige Erklärungen abzugeben.

Beim BAWAG eBanking per Internet handelt es sich um Internetbanking im Sinne der Anlage zur Verbraucherzahlungskonto-Dienstverordnung (BGBl II Nr. 60/2018).

BAWAG eBanking per Telefon

Ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe oder Bekanntgabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (IBAN bzw. Teile davon, sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN oder TAN und die Folgenummer) telefonisch Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

Davon ausgenommen sind Abfragen, Aufträge und Willenserklärungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die über das eBanking per Telefon nicht möglich sind.

Die Folgenummer ist eine von der Bank für das eBanking per Telefon vorgegebene Ziffernkombination, die vom Kunden nicht verändert werden kann.

Bei Nutzung von eBanking per Telefon erfolgen nach diesbezüglicher Information und Zustimmung des Kunden zu Beweis Zwecken Gesprächsaufzeichnungen.

BAWAG eBanking per eps Online-Überweisung

Ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN und TAN) Aufträge zu erteilen.

1.2 Begriffsbestimmungen

Bank

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden „Bank“). BAWAG ist eine eigene Marke der Bank.

eBanking Funktionsumfang

Im eBanking hat der Kunde die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders), und rechtsverbindliche Willenserklärungen (z.B. Produkteröffnungen, Kontokarte Limitänderung) sowie sonstige Erklärungen (z.B. Bekanntgabe seiner geänderten Adressdaten) abzugeben. Je nach Zugangsweg (Internet, Telefon oder eps Online-Überweisung) stehen dem Kunden abhängig vom Stand der technischen Entwicklung der zugrundeliegenden Applikation alle oder einzelne Funktionen zur Verfügung.

Security App

Die Security App ist eine App der Bank, die die Einmal PIN für den Einstieg in das eBanking und bei Verwendung des secTAN-Verfahrens die TAN zur Autorisierung von Transaktionen generiert.

Zur Nutzung der Security App ist die Security App der Bank auf ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) herunter zu laden.

BAWAG App

Die BAWAG App ist eine App der Bank, die es dem Kunden ermöglicht, über ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Umsätze) und Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge) sowie rechtsverbindliche Willenserklärungen und sonstige Erklärungen abzugeben und Aufträge im BAWAG eBanking per Internet freizugeben.

Der Kunde kann seine E-Mail-Adresse und das Passwort, welche er in der BAWAG App angegeben bzw. festgelegt hat, für den Zugang zum eBanking als Alternative zu Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN verwenden.

Verfügernummer

Jeder von der Bank zur Nutzung des eBanking akzeptierte Kunde erhält nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung von der Bank eine mehrstellige Verfügernummer. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden.

PIN

Die persönliche Identifikationsnummer (PIN) ist ein von der Bank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im eBanking per Internet jederzeit geändert werden kann. Die PIN dient der Legitimierung des Kunden beim eBanking und dem Einstieg in das eBanking.

Einmal PIN

Die Einmal PIN ist ein von der Bank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im eBanking nicht geändert werden kann. Die Einmal PIN dient der Legitimierung des Kunden beim eBanking per Internet und per eps Online-Überweisung und ist eine alternative Möglichkeit zur PIN für den Einstieg in das eBanking. Die Einmal PIN ist für eine einzige Legitimierung verwendbar und verliert nach fünf Minuten ihre Gültigkeit.

Die Anforderung der Einmal PIN erfolgt in der Security App und ist nur dann möglich, wenn der Kunde über ein Touch ID fähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) verfügt und seinen Fingerabdruck auf dem mobilen Endgerät hinterlegt hat. Die Einmal PIN wird in die Security App zugestellt.

E-Mail-Adresse

Die E-Mail-Adresse ist die vom Kunden bei der Registrierung in der BAWAG App angegebene E-Mail-Adresse des Kunden. Für den Zugang zum eBanking per Internet mit der E-Mail-Adresse muss der Kunde zusätzlich sein im Rahmen der Registrierung in der BAWAG App festgelegtes Passwort eingeben. Die E-Mail-Adresse kann vom Kunden in der BAWAG App geändert werden.

Passwort

Das Passwort ist das vom Kunden bei der Registrierung in der BAWAG App festgelegte Geheimwort (Kombination aus Zeichen). Das Passwort ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des Kunden, welches bei zusätzlicher Angabe der E-Mail-Adresse der Identifizierung des Kunden beim eBanking per Internet dient. Das Passwort kann vom Kunden in der BAWAG App geändert werden.

TAN

Für die Erteilung von Aufträgen sowie für die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen ist neben Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN oder neben E-Mail-Adresse und Passwort auch die Eingabe einer einmalig verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) erforderlich.

mobile TAN

Beim mobile TAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die von der Bank an die vom Kunden für die Zwecke der Zustellung der mobile TAN bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS gesendet wird. In der SMS werden mit der mobile TAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der mobile TAN oder Abbruch der Transaktion verliert die mobile TAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der Bank als Fehlversuch registriert.

secTAN

Beim secTAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die nach Anforderung des Kunden in der Security App in diese zugestellt wird. In die Security App werden mit der secTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der secTAN oder Abbruch der Transaktion verliert die secTAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der Bank als Fehlversuch registriert.

App PIN

Die App PIN ist die vom Kunden nach der Registrierung in der BAWAG App festgelegte Geheimzahl. Die Erteilung von Aufträgen sowie die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen und Freigaben von Aufträgen im BAWAG eBanking per Internet erfolgt durch die Eingabe der App PIN. Zum Zweck der Kontrolle durch den Kunden werden dazu Details über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers und der Betrag des Zahlungsvorgangs) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung angezeigt. Die App PIN kann vom Kunden in der BAWAG App geändert werden.

Authentifizierungscode

Der Authentifizierungscode ist ein Code, der bei starker Kundenauthentifizierung im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 generiert wird und mit dem zu autorisierenden Schritt (z.B. mit dem zu autorisierenden Auftrag oder mit der abzugebenden Willenserklärung des Kunden) dynamisch verlinkt ist. Die Zustellung des Authentifizierungscodes erfolgt entweder an die vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS oder wird in die Security App zugestellt.

Starke Kundenauthentifizierung

Die starke Kundenauthentifizierung ist das in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung.

1.3 Hinweis auf Sorgfaltspflichten des Kunden

Zu den vorstehend definierten Legitimations- und Autorisierungsmerkmalen im Rahmen des eBanking enthält Punkt 3 Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen.

1.4 Voraussetzung zur Teilnahme am eBanking

Die Möglichkeit zur Nutzung des eBanking setzt das Bestehen einer Geschäftsbeziehung und eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank voraus. Wird in dieser Vereinbarung die Geltung der Bedingungen für die Teilnahme am eBanking (im Folgenden „eBanking Bedingungen“) vereinbart, regeln die eBanking Bedingungen die Legitimation des Kunden und die Autorisierung der Funktionen (wie in Punkt 1.2 definiert) sowie zusammenhängende Bereiche wie etwa Sorgfaltspflichten des Kunden. Die Geschäftsbeziehung an sich wird durch den ihr zugrunde liegenden Vertrag (etwa Kontovertrag) und die für sie geltenden Geschäftsbedingungen geregelt.

2. Zugangsberechtigung / Abwicklung

2.1 Allgemeines – Aufträge und Erklärungen

(1) Zugang zum eBanking erhalten nur Kunden, die sich durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (entweder Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN oder E-Mail-Adresse und Passwort bzw. bei eBanking per Telefon IBAN bzw. Teile davon sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN und die Folgenummer) legitimiert haben. Die zusätzliche Eingabe eines Authentifizierungscode oder – wenn der Kunde die BAWAG App verwendet – die Freigabe in der App für den Zugang zum eBanking ist dann erforderlich, wenn seit der letzten starken Kundenauthentifizierung mehr als 90 Tage verstrichen sind, oder wenn der Kunde das erste Mal auf sein Zahlungskonto zugreift.

(2) Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen oder sonstiger Erklärungen erfolgt durch die Eingabe einer einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) oder – wenn der Kunde die BAWAG App verwendet – durch die Freigabe in der App.

(3) Die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen durch den Kunden kann auch dadurch erfolgen, dass der Kunde nach seiner Legitimation im Rahmen der Anmeldung zum eBanking ein ihm von der Bank ausdrücklich unterbreitetes Angebot dadurch annimmt, dass er die Annahme erklärt (etwa durch das Anklicken einer Box zu seiner Einverständniserklärung) und er seine Annahme danach bestätigt (etwa durch das Betätigen eines Buttons); auf diese Weise kann der Kunde auch sonstige Erklärungen abgeben.

(4) Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Überweisungen eines Kunden unter den Voraussetzungen der Art 13 bis 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 auch ohne Autorisierung durch eine TAN durchzuführen.

(5) Die Entgegennahme von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen gilt nicht als Durchführungsbestätigung.

2.2 Kommunikationsberechtigte

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Teilnahme am eBanking für Kommunikationsberechtigte zu beantragen. Der Kommunikationsberechtigte hat unter denselben Voraussetzungen wie der Kunde Zugang zum eBanking. Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, im eBanking Abfragen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge) zu tätigen und Aufträge im eBanking vorzubereiten. Der Kommunikationsberechtigte kann weder Aufträge im Namen des Kontoinhabers erteilen noch rechtsverbindliche Willenserklärungen oder sonstige Erklärungen für den Kontoinhaber abgeben. Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, seine persönlichen Daten im eBanking zu ändern. Die in diesen eBanking Bedingungen enthaltenen Regelungen betreffen Kommunikationsberechtigte im gleichen Maße wie Kunden, außer dies würde zu einer Überschreitung des Berechtigungsumfangs des Kommunikationsberechtigten führen.

3. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen

3.1 Einhaltung und Rechtsfolgen

Jeder Kunde ist zur Einhaltung der in Punkt 3.2 enthaltenen Sorgfaltspflichten verpflichtet. Kunden, die Unternehmer sind, sind zusätzlich zur Einhaltung der in Punkt 3.3 empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet. Kunden, die Verbraucher sind, empfiehlt die Bank die Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen, ohne dass Verbraucher zur Einhaltung verpflichtet sind. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann gemäß Punkt 7 (im Verhältnis zu Verbrauchern) bzw. Punkt 8 (im Verhältnis zu Unternehmern) zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zum Entfall bzw. zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegenüber der Bank führen.

3.2 Sorgfaltspflichten

3.2.1 Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung

(1) Der Kunde hat seine persönlichen Identifikationsmerkmale (PIN bzw. Einmal PIN, Passwort, TANs, Verfügernummer, App PIN und Folgenummer) geheim zu halten und darf diese nicht an unbefugte Dritte weitergeben; die E-Mail-Adresse ist von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen. Die Weitergabe der persönlichen Identifikationsmerkmale an Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister

ist jedoch zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit diese ihre Dienstleistungen für den Kunden erbringen können.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung und Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu den Bankgeschäften, für die das eBanking eingerichtet wurde, zu vermeiden. Der Kunde hat insbesondere darauf zu achten, dass bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale diese nicht ausgespäht werden können. Er darf sie weder auf dem Gerät, von dem aus er in sein eBanking einsteigt, noch in seinem mobilen Endgerät, in welches Identifikationsmerkmale zugestellt werden (etwa in einer App für Notizen), notieren bzw. speichern.

(3) Bei Verlust oder Diebstahl von persönlichen Identifikationsmerkmalen sowie dann, wenn der Kunde von einer missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung des eBanking Kenntnis erlangt hat, hat der Kunde unverzüglich die Sperre des Zugangs zum eBanking zu veranlassen.

3.2.2 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von BAWAG eBanking mit mobile TAN

(1) Die per SMS übermittelten Daten sind vom Kunden vor Verwendung der mobile TAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der per SMS übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die mobile TAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.

(2) Eine Änderung der zum Empfang von mobile TANs bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer ist vom Kunden entweder selbst im eBanking vorzunehmen oder durch Bekanntgabe an die Bank zu veranlassen. Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der SMS und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.

3.2.3 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von BAWAG eBanking mit secTAN

(1) Die in die Security App der Bank übermittelten Daten sind vom Kunden vor Verwendung der secTAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in die Security App der Bank übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die secTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.

(2) Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der secTAN per push-Technologie und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.

3.2.4 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von BAWAG eBanking und Freigabeüber die BAWAG App

Die in der BAWAG App nach der Eingabe durch den Kunden angezeigten Daten sind vom Kunden vor der Verwendung der App PIN auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in der BAWAG App angezeigten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung oder sonstigen Erklärung oder Freigabe darf die App PIN zur Erteilung von Aufträgen, zur Abgabe von Erklärungen oder zur Freigabe von Aufträgen im BAWAG eBanking verwendet werden.

3.3 Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von BAWAG eBanking

(1) Dem Kunden wird empfohlen, die PIN regelmäßig, spätestens alle zwei Monate, selbstständig zu ändern.

(2) Dem Kunden wird empfohlen, bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts, auf welches er Identifikationsmerkmale erhält oder auf welchem die Security App oder die BAWAG App installiert ist, unverzüglich die Sperre seines eBanking Zugangs und des mobilen Freigabeverfahrens mittels TAN- bzw. secTAN-Verfahrens oder über die BAWAG App zu veranlassen.

(3) Dem Kunden wird empfohlen, unverzüglich die Sperre des Zugangs zum eBanking zu veranlassen, wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von den persönlichen Identifikationsmerkmalen (mit Ausnahme der E-

Mail-Adresse) erlangt haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten den Missbrauch ermöglichen könnten.

(4) Dem Kunden wird empfohlen, seinen Computer hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates seines Betriebssystems durchzuführen.

(5) Dem Kunden wird empfohlen, nur Apps aus den geschützten Stores der jeweiligen Anbieter (z.B. Apple App Store, Google Play Store, HUAWEI AppGallery) zu installieren.

(6) Um ganz sicher zu sein, dass der Kunde mit der Bank verbunden ist, wird dem Kunden empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Transport Layer Security (TLS)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer/Ausgestellt für: ebanking.bawag.at, Aussteller/Ausgestellt von: Entrust Certification Authority.

4. Sperre

Achtung: Der Zugang zum eBanking wird automatisch vorübergehend gesperrt, wenn während eines Zugriffs dreimal aufeinanderfolgend das Passwort falsch eingegeben wurde. Nach der automatischen Aufhebung der ersten vorübergehenden Sperre kommt es nach erneuter zweimaliger aufeinanderfolgender falscher Eingabe des Passworts zu einer zweiten vorübergehenden Sperre. Nach Aufhebung der zweiten vorübergehenden Sperre kommt es bei jeder weiteren falschen Eingabe des Passworts jeweils zu einer erneuten vorübergehenden Sperre. Die maximale Gesamtanzahl der falschen Eingaben des Passworts, die zu einer vorübergehenden Sperre führt, ist neun. Nach der zehnten falschen Eingabe des Passworts wird der Zugang zum eBanking automatisch dauerhaft gesperrt. Die Bank wird dem Kunden unverzüglich die Dauer der jeweiligen vorübergehenden Sperre bekanntgeben.

Der Zugang zum eBanking wird automatisch **dauerhaft** gesperrt, wenn während eines Zugriffs viermal aufeinanderfolgend die PIN, Einmal PIN oder TANs falsch eingegeben wurden. Der Zugang zur BAWAG App wird automatisch dauerhaft gesperrt, wenn die App PIN viermal aufeinanderfolgend falsch eingegeben wurde.

Der Kunde kann den Zugang zum eBanking auch selbst sperren, indem er viermal aufeinanderfolgend die PIN oder einen TAN falsch eingibt. Der Kunde kann die Sperre des Zugangs zur BAWAG App durch die viermalige aufeinanderfolgende falsche Eingabe der App PIN selbst vornehmen oder jederzeit telefonisch unter +43 (0) 59905 80533 veranlassen.

(1) Der Kunde kann die Sperre des Zuganges zum eBanking persönlich in jeder Filiale der Bank oder telefonisch unter +43 (0) 5 99 05 995 veranlassen, wobei sich der Kunde mittels Namen, Verfügummer und IBAN bzw. Teile davon zu legitimieren hat.

(2) Die Aufhebung einer solchen Sperre ist nur durch den Kunden selbst schriftlich oder persönlich in einer Filiale der Bank oder telefonisch +43 (0) 5 99 05 995 unter Angabe einer gültigen TAN möglich, wobei sich der Kunde entsprechend zu legitimieren hat.

(3) Die Bank ist berechtigt, das eBanking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht.

(4) Die Bank wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

(5) Die Bank wird eine Sperre aufheben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen. Die Bank wird den Kunden über die Aufhebung der Sperre unverzüglich informieren.

5. Rechtsverbindliche Verfügungen

(1) Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im eBanking gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels gültiger TAN freigegeben hat, oder der Kunde seine Willenserklärung auf die in Punkt 2.1 Absatz (3) geregelte Weise ausdrücklich abgegeben hat oder – wenn der Kunde die BAWAG App verwendet – die Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen in der App durch den Kunden mittels App PIN freigegeben werden. Die jeweilige TAN verliert nach Eingabe ihre Gültigkeit. Die Ausnahmebestimmung unter Punkt 2.1 Absatz (4) bleibt unberührt.

(2) Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung über den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung einzuholen. Bei Durchführung der Aufträge ist der gültige Annahmeschluss je Geschäftstag zu beachten.

(3) Vereinbarungen zu Konten und Depots betreffend Einzel- und Kollektivzeichnungsberechtigung gelten auch für die Disposition mittels eBanking.

6. Eingangszeitpunkt / Durchführung von Zahlungsaufträgen

(1) Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen: Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via eBanking bei der Bank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Zahlungsauftrag an einem Geschäftstag nach der cut off-Zeit ein oder nicht an einem Geschäftstag der Bank ein, so wird der Auftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag bei der Bank eingegangen.

(2) Die cut off-Zeit ist Punkt 6 der „Allgemeinen Informationen der BAWAG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“ zu entnehmen.

(3) Zahlungsaufträge: Sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom Kunden mitgeteilt wird, erfolgt die Durchführung taggleich, wenn die Datenbestände für den Zahlungsverkehr bis spätestens zur cut off-Zeit der Bank zur Bearbeitung vorliegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung spätestens an dem Geschäftstag, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Voraussetzung für die Durchführung ist die entsprechende Kontodeckung.

7. Haftung des Kunden als Verbraucher

(1) Der Kunde, der Verbraucher ist, haftet für den gesamten Schaden eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, welchen er der Bank durch die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 zugefügt hat. Ist die Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 auf leichte Fahrlässigkeit des Kunden zurückzuführen, ist seine Haftung auf höchstens EUR 50,- beschränkt. Hat der Kunde die Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 weder in betrügerischer Absicht noch vorsätzlich verletzt, sind bei einer allfälligen Schadenteilung zwischen dem Kunden und der Bank insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen die missbräuchliche Verwendung des eBanking stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

(2) War für den Kunden vor der Zahlung der Verlust oder Diebstahl seiner persönlichen Identifikationsmerkmale oder die missbräuchliche Verwendung des eBanking nicht bemerkbar, haftet er abweichend von Punkt 7 Absatz (1) bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 nicht. Der Kunde haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 auch dann nicht, wenn die Bank den Verlust der persönlichen Identifikationsmerkmale verursacht hat.

(3) Abweichend von Punkt 7 Absatz (1) haftet der Kunde nicht, wenn die Bank bei einer missbräuchlichen Verwendung des eBanking oder bei einer nicht autorisierten Zahlung über das eBanking keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat. Wurde ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang in betrügerischer Absicht durch den Kunden ermöglicht, so haftet der Kunde

unabhängig davon, ob die Bank eine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat oder nicht.

(4) Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden aus einer nicht autorisierten Nutzung des eBanking nach Beauftragung der Sperre gemäß Punkt 4 entstanden ist, es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

8. Haftung gegenüber Unternehmern / Haftung des Kunden als Unternehmer

Im Verhältnis zu Unternehmern wird § 68 ZaDiG zur Gänze abbedungen; die Haftung der Bank für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Für jene Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden, oder die durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der Bank, oder die durch einen vorübergehenden Ausfall der Einrichtungen der Bank zur Abwicklung des eBanking entstehen sowie dann, wenn der Unternehmer die in Punkt 3 festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt hat oder wenn der Unternehmer den in Punkt 3 enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen hat, ist die Haftung der Bank unabhängig vom Grad des Verschuldens ausgeschlossen. Hat der Unternehmer die in Punkt 3 festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt oder den in Punkt 3 enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen, haftet er der Bank für den daraus resultierenden Schaden.

9. Kündigung

(1) Jeder Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird die Bank den Zugriff auf das eBanking sperren.

(2) Die Bank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Bank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Überlassung der persönlichen Identifikationsmerkmale an unberechtigte Dritte.

10. Erklärungen der Bank

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der Kunde entweder per Post oder elektronisch im Wege des eBanking nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Erklärungen, welche die Bank dem Kunden zugänglich zu machen hat, stellt die Bank dem Kunden elektronisch im eBanking zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der Kunde die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Buchung am Kreditkonto durch die Anzeige zum Konto) oder dadurch, dass die Bank die Erklärung in das ePostfach des Kunden sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im ePostfach wird dem Kunden angezeigt, ohne dass er das ePostfach abfragen muss.

(3) Die Bank übermittelt jene Erklärungen, welche sie dem Kunden mitzuteilen hat, dadurch, dass sie die Erklärung in das ePostfach des Kunden sendet und gleichzeitig den Kunden durch die Übersendung einer SMS oder E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer bzw. E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die Erklärung im ePostfach des Kunden vorhanden ist. Auch Beilagen zu solchen Erklärungen wird die Bank dem Kunden in das ePostfach übersenden. Die Bank kann dem Kunden die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem ePostfach auch per Post übermitteln. Die in diesem Absatz geregelten Erklärungen gelten dem Kunden als in jenem Zeitpunkt zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein der Erklärung in seinem ePostfach per SMS, per E-Mail, per Post oder in der sonst mit ihm gemäß Absatz (4) vereinbarten Weise erhält.

(4) Falls die Bank und der Kunde vereinbart haben, dass die Bank den Kunden anstelle einer SMS oder E-Mail auch in einer anderen Form informiert, durch die der Kunde aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der

Erklärung im ePostfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiltelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des Kunden über das Vorhandensein der Erklärung in seinem ePostfach auch in dieser Form erfolgen.

(5) Der Kunde kann Erklärungen der Bank samt Beilagen im eBanking sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die Bank im eBanking entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben im eBanking unverändert so lange gespeichert, wie die Geschäftsbeziehung (zum Beispiel ein Konto- oder Kreditvertrag), auf welche sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht. Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass die Erklärungen der Bank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im ePostfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur Bank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem Kunden empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.

(6) Erklärungen gegenüber Unternehmern werden von der Bank ausschließlich elektronisch in der unter Absatz (2) geregelten Form durch die Zugänglichmachung im eBanking abgegeben; sie gelten in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem sie im eBanking abrufbar sind. Mit Unternehmern wird deren Obliegenheit vereinbart, regelmäßig Abfragen im eBanking vorzunehmen.

11. ePostfach

Für jeden Kunden wird im eBanking per Internet ein individuelles ePostfach eingerichtet, welches für die Erklärungen der Bank an den Kunden im Sinne von Punkt 10 dient. Über das Vorhandensein einer Erklärung im ePostfach wird der Kunde von der Bank mit einem besonderen Hinweis beim ersten Einstieg in das eBanking per Internet nach dem Vorhandensein der Erklärung aufmerksam gemacht; dies auch dann, wenn der Kunde bereits eine Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung gemäß Punkt 10 Absatz (3) erhalten hat. Das Vorliegen einer Erklärung im ePostfach wird dem Kunden auch danach angezeigt, ohne dass er das ePostfach abfragen muss, solange er die Erklärung nicht geöffnet hat.

12. Änderung der Bedingungen für die Teilnahme am BAWAG eBanking

(1) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärter Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, sowohl die Vereinbarung zur Teilnahme am eBanking als auch Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Kontoverträge), zu denen das eBanking vereinbart ist, vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden oder in ihren Geschäftsstellen aushändigen; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das gemäß Punkt 11 für den Kunden eingerichtete ePostfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in

seinem ePostfach auf die in Punkt 10 Absatz (3) geregelte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

(3) Die Änderung von Leistungen der Bank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 12 Absatz (1) ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, (i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste oder Wertpapiergeschäfte sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Österreichischen Nationalbank oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde erforderlich ist, (ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste oder Wertpapiergeschäfte sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist, (iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden über das eBanking fördert, (iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist, (v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über das eBanking erforderlich ist, (vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über das eBanking abwickeln kann, erforderlich ist. Die Einführung von Entgelten oder die Änderung vereinbarter Entgelte durch eine Änderung dieser Bedingungen für die Teilnahme am eBanking ist ausgeschlossen.

13. Wertpapiere

(1) Die Bank erbringt im Rahmen des eBanking keine Anlageberatung; daher gibt die Bank im Rahmen des eBanking keine persönlichen Empfehlungen an den Kunden, die sich auf Wertpapiergeschäfte beziehen. Die Bank führt im Rahmen des eBanking nur die vom Kunden erteilten Orders durch, zu deren Erteilung sich der Kunde aufgrund seiner selbstständigen Information entschlossen hat.

(2) Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse, Einschätzungen und sonstige allgemeine Informationsmaterialien, die über das eBanking zugänglich sind, dienen ausschließlich dem Zweck, die eigenständige Geschäftsentscheidung des Kunden zu erleichtern und stellen keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar. Alle Kursangaben dienen lediglich der Orientierung und geben nicht den Kurs wieder, zu dem ein Auftrag tatsächlich durchgeführt wird. Insbesondere während der Auftragserteilung und bis zu dessen Durchführung kann es zu Kursänderungen kommen.

(3) Im Rahmen des eBanking können Orders nur zu über das eBanking handelbaren Wertpapieren erteilt werden.

(4) Bei Orders im Rahmen des eBanking wird die Bank ausschließlich prüfen, ob die vom Kunden der Bank erteilten Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich auf ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf das gewünschte Geschäft schließen lassen. Kommt die Bank aufgrund dieser Prüfung zum Ergebnis, dass das vom Kunden gewünschte Geschäft für ihn nicht angemessen ist, wird sie den Kunden warnen. Hat der Kunde keine oder nur unzureichende Angaben zu seinen Erfahrungen und Kenntnissen im Anlagebereich gemacht, wird ihn die Bank warnen, dass sie nicht in der Lage ist, die Angemessenheit des vom Kunden gewünschten Geschäfts zu beurteilen. Der Kunde kann die Bank trotz der Warnung mit der Ausführung des Geschäfts auf eigenes Risiko beauftragen.

(5) Eine Auftragsannahme der Bank ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass Konto- und Depotdeckung gegeben sind und das gewählte Wertpapier aktuell zur Verfügung steht. Die Bank behält sich das Recht vor, mittels eBanking erteilte Aufträge abzulehnen und den Kunden zur persönlichen Vorsprache einzuladen.

(6) Wertpapierorders: Eine Wertpapierorder hat alle erforderlichen Daten wie Wertpapierkennnummer (ISIN), Stückzahl bzw. Nominale, gewünschte(n) Börse bzw. Handelsplatz und

gegebenenfalls Limit (in der entsprechenden Währung) und Gültigkeitsdauer zu enthalten. Die Order wird zum aktuellen Kurs der vom Kunden gewählten Börse bzw. des vom Kunden gewählten Handelsplatzes ausgeführt. Die unverzügliche Weiterleitung einer Order an die vom Kunden gewählte Börse bzw. an den vom Kunden gewählten Handelsplatz hängt von den Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank und von den Öffnungszeiten des jeweiligen Börsen- bzw. Handelsplatzes ab. Der Kunde muss sich selbstständig über die Handelszeiten und Usancen der verschiedenen Börsen und Handelsplätze informieren und diese selbstständig bei seinen Wertpapiergeschäften berücksichtigen. Die taggleiche und unverzügliche Weiterleitung einer Order kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Order mindestens eine halbe Stunde vor Handelsschluss der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Handelsplatzes und mindestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank einlangt. Die nach Handelsschluss der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Handelsplatzes oder nach Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank einlangende Order wird mit Beginn des nächsten Handelstages an die jeweilige Börse bzw. den jeweiligen Handelspartner weitergeleitet. Die Kaufsumme bzw. der Verkaufserlös der durchgeführten Aufträge werden dem vereinbarten Konto des Kunden angelastet bzw. gutgeschrieben.

(7) Über die Auftragsannahme der Order wird der Kunde im Rahmen des eBanking im Menüpunkt „Orderstatus“ informiert. Über die erfolgte Ausführung der Order wird der Kunde im Rahmen des eBanking im Menüpunkt „Depotumsätze“ informiert.

(8) Der Kunde darf Wertpapierinformationen aus dem eBanking nur für eigene Zwecke nutzen und versichert, mit den von ihm bezogenen Informationen weder zu handeln, noch sie gewerbsmäßig weiterzuverarbeiten und dies auch Dritten nicht zu gestatten. Der Kunde verpflichtet sich, eBanking nicht für rechtswidrige Zwecke zu verwenden oder eine Verwendung dafür zu gestatten. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank die Informationen aus dem eBanking insgesamt oder einzelne Informationen daraus an Dritte weiterzugeben oder Dritten zur Nutzung zu überlassen oder sie in sonstiger Weise zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Der Kunde erkennt an, dass Informationen, die die Bank von Fremdanbietern bezieht, oder die von einem Fremdeingebener in das Informationssystem eingegeben werden und von der Bank als solche gekennzeichnet sind, der Bank nicht zurechenbar sind und von der Bank aufgrund der Datenmenge auch nicht überprüft werden können.